

Das Mieter- Handbuch

Mietvertrag

Nebenkosten

Modernisierung

Mieterhöhung

Mietminderung

Kündigung

ULRICH ROPERTZ

verbraucherzentrale

DMB DEUTSCHER MIETERBUND

Inhalt



- 9 So nutzen Sie dieses Buch**
- 10 Die fünf häufigsten Probleme in der Mieterberatung**
- 11 Mietvertrag**
 - 12 Für den schnellen Einstieg**
 - 13 Was genau regelt ein Mietvertrag?**
 - 13 Mündlich oder schriftlich?
 - 14 Die wichtigsten Punkte im Mietvertrag**
 - 14 Die Vertragsparteien
 - 15 Der Mietgegenstand
 - 16 Die Miethöhe
 - 17 Beginn und Dauer des Mietverhältnisses
 - 19 Weitere Regelungen im Mietvertrag
 - 22 Gesetzliche Regelungen und unwirksame Klauseln
- 23 Kaution, Provision, Abstand und Ablöse**
 - 24 Für den schnellen Einstieg**
 - 25 Die Mietkaution**
 - 25 Barkaution
 - 26 Rückzahlung der Mietkaution
 - 28 Die Maklerprovision**
 - 30 Abstand und Ablöse**

- 31 Mieterhöhung und Mietpreisbremse**
 - 32 Für den schnellen Einstieg**
 - 33 Die Mieterhöhung**
 - 33 Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - 33 Form und Frist
 - 38 Das Zustimmungsverfahren
 - 41 Die Mietpreisbremse**
 - 41 Keine bundesweite Geltung
 - 42 Ausnahmen
 - 43 Wie müssen Mieter vorgehen?
- 45 Betriebs- und Heizkosten**
 - 46 Für den schnellen Einstieg**
 - 47 Die Betriebskosten**
 - 47 Was sind Betriebskosten?
 - 50 Die Abrechnung
 - 52 Besonderheiten bei Heizung und Warmwasser
 - 53 Fristen
 - 54 Prüfung der Abrechnung
- 57 Modernisierung**
 - 58 Für den schnellen Einstieg**
 - 59 Modernisierungsmaßnahmen**
 - 59 Die Modernisierung durch den Vermieter
 - 66 Die Modernisierungs-Mieterhöhung
 - 69 Die Modernisierung durch den Mieter

73 Mängel, Reparaturen und Mietminderung

74 Für den schnellen Einstieg

75 Wohnungsmängel

75 Was sind Wohnungsmängel?

77 Zugesicherte Eigenschaften

78 Mietminderung

78 Kein Antrag erforderlich – Miete automatisch gemindert

78 Mängelanzeige

79 Grund und Ursache spielen keine Rolle

80 Mietminderung ausgeschlossen

81 Berechnung der Mietminderung

82 Durchführung der Mietminderung

82 Folgen und Risiken einer unberechtigten oder überhöhten Mietminderung

83 Erfüllungs- und Reparaturanspruch

84 Zurückbehaltungsrecht

85 Schadensersatz

86 Selbstbeseitigungsrecht in Notfällen

87 Kündigungsrecht

89 Schönheits- und Kleinreparaturen

90 Für den schnellen Einstieg

91 Schönheitsreparaturen

91 Was sind Schönheitsreparaturen?

91 Unrenovierte Wohnung angemietet?

92 Renovierte Wohnung angemietet?

93 Renovierung beim Auszug

95 Richtig renovieren

95 Bunte Wände und Fototapeten

96 Kleinreparaturen

97 Voraussetzungen für eine wirksame Kleinreparaturklausel

99 Rechte und Pflichten

100 Für den schnellen Einstieg

101 Mieterrechte – Mieterpflichten

105 Mieterkündigung

106 Für den schnellen Einstieg

107 Was Mieter bei ihrer Kündigung beachten sollten

107 Ausnahme: Kündigungsverzicht

108 Form und Frist der Mieterkündigung

109 Zeitmietvertrag

109 Sonderkündigungsrechte

110 Nachmieter

112 Untervermietung

112 Fristlose Kündigung des Mieters

114 Schadensersatz

114 Mietaufhebungsvertrag

Fortsetzung Inhalt →

115 Vermieterkündigung und Umwandlung

116 Für den schnellen Einstieg

117 Die Vermieterkündigung

- 117** Form und Frist der Vermieterkündigung
- 119** Die „klassische“ Vermieterkündigung wegen eines berechtigten Interesses
- 124** Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung
- 127** Sonstige berechtigte Interessen
- 127** Die Sozialklausel
- 128** Besondere Kündigungsrechte
- 130** Fristlose Kündigung des Vermieters

133 Umwandlung

- 133** Vorkaufsrecht
- 133** Kündigungssperrfrist

135 Adressen, Stichwortverzeichnis, Impressum

136 Stichwortverzeichnis

- 138** Adressen
- 139** Mietrechtsberatung
- 140** Impressum

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice



Vertragsvordrucke, Checklisten, Mustervereinbarungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">F-1 MietverträgeF-3 Erläuterungen zu den MietvertragsformularenF-7 WohnungsmietvertragF-19 HausordnungF-23 ZeitmietvertragF-35 StaffelmietvertragF-47 Indexmietvertrag
F-59 Checklisten, MusterabrechnungenF-61 Erläuterungen zu den Checklisten und MusterabrechnungenF-67 Checkliste Mieterhöhung auf die VergleichsmieteF-69 Checkliste Modernisierungs-mieterhöhungF-71 Musterabrechnung Heiz- und WarmwasserkostenF-72 Checkliste HeizkostenabrechnungF-73 Musterabrechnung „kalte“ BetriebskostenF-75 Checkliste „kalte“ Betriebs-kostenabrechnungF-76 Checkliste Mietminderung | <ul style="list-style-type: none">F-77 Sonstige VereinbarungenF-79 Erläuterungen zu den Sonstigen VereinbarungenF-87 WohnungsübergabeprotokollF-89 Vereinbarung für eine Mieter-modernisierungF-95 Vereinbarung für eine Vermieter-modernisierungF-99 Musterformular Mietaufhebungs-vertrag |
|--|---|

Alle Formulare können Sie auch online ausfüllen und ausdrucken. Weitere Informationen dazu finden Sie bei den einzelnen Formularen.

Inhalt



- 9 So nutzen Sie dieses Buch**
- 10 Die fünf häufigsten Probleme in der Mieterberatung**
- 11 Mietvertrag**
 - 12 Für den schnellen Einstieg**
 - 13 Was genau regelt ein Mietvertrag?**
 - 13 Mündlich oder schriftlich?
 - 14 Die wichtigsten Punkte im Mietvertrag**
 - 14 Die Vertragsparteien
 - 15 Der Mietgegenstand
 - 16 Die Miethöhe
 - 17 Beginn und Dauer des Mietverhältnisses
 - 19 Weitere Regelungen im Mietvertrag
 - 22 Gesetzliche Regelungen und unwirksame Klauseln
- 23 Kaution, Provision, Abstand und Ablöse**
 - 24 Für den schnellen Einstieg**
 - 25 Die Mietkaution**
 - 25 Barkaution
 - 26 Rückzahlung der Mietkaution
 - 28 Die Maklerprovision**
 - 30 Abstand und Ablöse**

- 31 Mieterhöhung und Mietpreisbremse**
 - 32 Für den schnellen Einstieg**
 - 33 Die Mieterhöhung**
 - 33 Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - 33 Form und Frist
 - 38 Das Zustimmungsverfahren
 - 41 Die Mietpreisbremse**
 - 41 Keine bundesweite Geltung
 - 42 Ausnahmen
 - 43 Wie müssen Mieter vorgehen?
- 45 Betriebs- und Heizkosten**
 - 46 Für den schnellen Einstieg**
 - 47 Die Betriebskosten**
 - 47 Was sind Betriebskosten?
 - 50 Die Abrechnung
 - 52 Besonderheiten bei Heizung und Warmwasser
 - 53 Fristen
 - 54 Prüfung der Abrechnung
- 57 Modernisierung**
 - 58 Für den schnellen Einstieg**
 - 59 Modernisierungsmaßnahmen**
 - 59 Die Modernisierung durch den Vermieter
 - 66 Die Modernisierungs-Mieterhöhung
 - 69 Die Modernisierung durch den Mieter

73 Mängel, Reparaturen und Mietminderung

74 Für den schnellen Einstieg

75 Wohnungsmängel

75 Was sind Wohnungsmängel?

77 Zugesicherte Eigenschaften

78 Mietminderung

78 Kein Antrag erforderlich – Miete automatisch gemindert

78 Mängelanzeige

79 Grund und Ursache spielen keine Rolle

80 Mietminderung ausgeschlossen

81 Berechnung der Mietminderung

82 Durchführung der Mietminderung

82 Folgen und Risiken einer unberechtigten oder überhöhten Mietminderung

83 Erfüllungs- und Reparaturanspruch

84 Zurückbehaltungsrecht

85 Schadensersatz

86 Selbstbeseitigungsrecht in Notfällen

87 Kündigungsrecht

89 Schönheits- und Kleinreparaturen

90 Für den schnellen Einstieg

91 Schönheitsreparaturen

91 Was sind Schönheitsreparaturen?

91 Unrenovierte Wohnung angemietet?

92 Renovierte Wohnung angemietet?

93 Renovierung beim Auszug

95 Richtig renovieren

95 Bunte Wände und Fototapeten

96 Kleinreparaturen

97 Voraussetzungen für eine wirksame Kleinreparaturklausel

99 Rechte und Pflichten

100 Für den schnellen Einstieg

101 Mieterrechte – Mieterpflichten

105 Mieterkündigung

106 Für den schnellen Einstieg

107 Was Mieter bei ihrer Kündigung beachten sollten

107 Ausnahme: Kündigungsverzicht

108 Form und Frist der Mieterkündigung

109 Zeitmietvertrag

109 Sonderkündigungsrechte

110 Nachmieter

112 Untervermietung

112 Fristlose Kündigung des Mieters

114 Schadensersatz

114 Mietaufhebungsvertrag

Fortsetzung Inhalt →

115 Vermieterkündigung und Umwandlung

116 Für den schnellen Einstieg

117 Die Vermieterkündigung

- 117** Form und Frist der Vermieterkündigung
- 119** Die „klassische“ Vermieterkündigung wegen eines berechtigten Interesses
- 124** Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung
- 127** Sonstige berechtigte Interessen
- 127** Die Sozialklausel
- 128** Besondere Kündigungsrechte
- 130** Fristlose Kündigung des Vermieters

133 Umwandlung

- 133** Vorkaufsrecht
- 133** Kündigungssperrfrist

135 Adressen, Stichwortverzeichnis, Impressum

136 Stichwortverzeichnis

- 138** Adressen
- 139** Mietrechtsberatung
- 140** Impressum

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice



Vertragsvordrucke, Checklisten, Mustervereinbarungen

- F-1 **Mietverträge**
- F-3 Erläuterungen zu den Mietvertragsformularen
- F-7 Wohnungsmietvertrag
- F-19 Hausordnung
- F-23 Zeitmietvertrag
- F-35 Staffelmietvertrag
- F-47 Indexmietvertrag

- F-59 **Checklisten, Musterabrechnungen**
- F-61 Erläuterungen zu den Checklisten und Musterabrechnungen
- F-67 Checkliste Mieterhöhung auf die Vergleichsmiete
- F-69 Checkliste Modernisierungs-mieterhöhung
- F-71 Musterabrechnung Heiz- und Warmwasserkosten
- F-72 Checkliste Heizkostenabrechnung
- F-73 Musterabrechnung „kalte“ Betriebskosten
- F-75 Checkliste „kalte“ Betriebs-kostenabrechnung
- F-76 Checkliste Mietminderung

- F-77 **Sonstige Vereinbarungen**
- F-79 Erläuterungen zu den Sonstigen Vereinbarungen
- F-87 Wohnungsübergabeprotokoll
- F-89 Vereinbarung für eine Mieter-modernisierung
- F-95 Vereinbarung für eine Vermieter-modernisierung
- F-99 Musterformular Mietaufhebungs-vertrag

Alle Formulare können Sie auch online ausfüllen und ausdrucken. Weitere Informationen dazu finden Sie bei den einzelnen Formularen.

Was genau regelt ein Mietvertrag?

Was muss im Mietvertrag stehen? Und was darf eigentlich nicht enthalten sein? Welche Klauseln sind womöglich unwirksam? In so manchem Formularmietvertrag steht weit mehr drin, als notwendig ist.

Viele Mietverträge klingen offiziell und verbindlich, zum Beispiel heißen sie „Mustermietvertrag“ oder „Einheitsmietvertrag“. Sie sind aber letztlich nichts anderes als Formularmietverträge, wie es sie zu Hunderten gibt. Sie werden herausgegeben und verkauft von verschiedenen Verlagen oder Eigentümervereinen. **Formularmietverträge** sind oft sehr umfangreich, mit Dutzenden von Seiten. Dabei passen **die entscheidenden und wichtigsten Mietvertragsregelungen** eigentlich auf einen Bierdeckel. Mieter und Vermieter müssen sich letztlich nur über vier Punkte einig sein.



DAS MUSS IM MIETVERTRAG STEHEN

- Wer ist Mieter, wer ist Vermieter?
- Welche Wohnung wird wo vermietet?
- Wie hoch ist die Miete?
- Wann beginnt das Mietverhältnis?

Die typischen Formularmietverträge regeln meist noch viele weitere Punkte. Zum einen werden zwingende gesetzliche Regelungen noch einmal aufgegriffen und beschrieben, zum anderen werden nicht zwingende gesetzliche Regelungen abgeändert, mitunter sogar ins Gegenteil verkehrt. Oft sind diese Bestimmungen im Mietvertrag unwirksam, weil Mieter hierdurch unangemessen be-

nachteilt werden. Ist das der Fall, gilt anstelle der unwirksamen Vertragsklausel automatisch die gesetzliche Regelung.

→ **TIPP** Auch der Deutsche Mieterbund gibt Mustermietverträge heraus. Einen DMB-Mustermietvertrag finden Sie auf den [Seiten F-7 bis F-17](#). Die darin formulierten Vertragsklauseln orientieren sich stark an den gesetzlichen Vorgaben – egal, ob zwingend oder nicht.

Mündlich oder schriftlich?

Mietverträge können auch mündlich abgeschlossen werden. Sie laufen dann auf unbestimmte Zeit. Vorteil eines **mündlichen Mietvertrags** ist, dass sich alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unmittelbar nach dem Gesetz richten. Danach haben Mieter zum Beispiel nie etwas mit Schönheitsreparaturen oder Kleinreparaturen (→ [Seite 89](#)) oder in der Regel auch nichts mit Betriebskosten (→ [Seite 45](#)) zu tun. Nachteil des mündlichen Mietvertrags ist, dass leicht Streit zwischen Vermieter und Mieter entsteht über die Frage, was tatsächlich vereinbart wurde und gewollt war, vor allem wenn seit Vertragsabschluss etliche Jahre vergangen sind. Konsequenz ist, dass nahezu immer ein schrift-

licher Mietvertrag abgeschlossen wird. Zwingend ist das, wenn ein **Zeitmietvertrag** ([→ Seiten F-23 bis F-34](#)) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, ein **Kündigungsausschluss** oder ein **Staf-**

felmietvertrag ([→ Seiten F-35 bis F-45](#)) beziehungsweise **Indexmietvertrag** ([→ Seiten F-47 bis F-57](#)) vereinbart wurde. Erläuterungen dazu finden Sie auf den [Seiten F-4 bis F-5](#).

Die wichtigsten Punkte im Mietvertrag

Die wichtigsten Eckdaten in einem Mietvertrag sind die Vertragsparteien, der Mietgegenstand mit Angabe der Wohnfläche, die Höhe der Miete sowie die Angabe, wann das Mietverhältnis beginnt, und bei einem Zeitmietvertrag auch, wann das Mietverhältnis endet.

Die Vertragsparteien

Natürlich muss im Mietvertrag an erster Stelle geregelt werden, wer **Vermieter** und wer **Mieter** ist.

Der Name des Vermieters der Wohnung – gleichgültig, ob eine Wohnungsbaugesellschaft oder eine Privatperson – muss aufgeführt werden, am besten mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen, Beanstandungen usw., die sich im Lauf der Mietzeit ergeben könnten. Bei **Ehepaaren** können auch beide gemeinsam als Vermieter auftreten und den Mietvertrag unterschreiben.

Auf der Mieterseite muss derjenige genannt werden, der die Wohnung anmietet. Dieser **Mieter** hat dann alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertragsverhältnis. Ziehen mehrere Personen, zum Beispiel ein Ehepaar, in die Wohnung, reicht es aus, wenn einer als Mieter im Mietvertrag genannt

wird und den Mietvertrag unterschreibt. Er ist dann der Ansprechpartner für den Vermieter, wenn es um Vertragsangelegenheiten geht, um Mietzahlung, Mieterhöhung oder Kündigung.

Werden beide Ehepartner im Vertrag als Mieter aufgeführt, muss der Vermieter seine Schreiben an beide Mieter richten, beide Ehepartner müssen gemeinsam ihre Mieterrechte wahrnehmen. Wer zunächst allein in die Wohnung zieht und den Mietvertrag unterschreibt und dann einen Partner nachziehen lässt, muss keinen neuen Mietvertrag abschließen oder den Partner im Mietvertrag nachtragen lassen.

Bei **Wohngemeinschaften** sieht das etwas anders aus: Mehrere Personen können zusammen als Wohngemeinschaft eine Wohnung anmieten. Dann haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Im Verhältnis zum Vermieter sind sie alle zur

Mietzahlung verpflichtet. Ob es eine interne Regelung zur Kostenverteilung gibt, muss den Vermieter nicht interessieren. Er hat Anspruch auf die volle Miete, die er gegenüber jedem einzelnen Mieter fordern kann.

Probleme kann es geben, wenn einzelne WG-Mitglieder ausziehen wollen. Der gemeinsam abgeschlossene Mietvertrag kann in der Regel auch nur gemeinsam gekündigt werden. Ist eine Vereinbarung zwischen den WG-Mitgliedern, die wohnen bleiben wollen, und dem Vermieter nicht möglich, muss derjenige, der ausziehen will, notfalls die anderen WG-Mitglieder auf Abgabe einer gemeinsamen Kündigung verklagen.

Wenn eine Wohngemeinschaft anmietet, sollte deshalb im Mietvertrag aufgeführt werden, dass an eine Wohngemeinschaft – bestehend aus den Miethaltern X, Y und Z – vermietet wird. Sicherheitshalber kann zusätzlich vereinbart werden, dass die Wohngemeinschaft berechtigt ist, einzelne Mieter auszutauschen. § 21 des DMB-Mietvertrags ([→ Seite F-16](#)) enthält eine Regelung, die den Auszug einzelner WG-Mitglieder ermöglicht. § 10 betrifft das Auswechseln einzelner WG-Mitglieder.

Ist von Anfang an im Mietvertrag nur ein Mitglied der Wohngemeinschaft als Mieter aufgeführt, können diese Probleme nicht auftreten. Er ist alleiniger Mieter, entscheidet allein, ob das Mietverhältnis

beendet wird oder nicht. Die anderen WG-Mitglieder sind Untermieter, müssen entsprechende Untermietverträge mit dem (Haupt-)Mieter abschließen. Zulässig ist diese Wohngemeinschaftskonstruktion nur, wenn der Vermieter von Anfang an informiert war und damit einverstanden ist oder wenn der Mieter erst nach Abschluss des Mietvertrags auf die Idee kommt, eine Wohngemeinschaft zu gründen. Hat er vernünftige und nachvollziehbare Gründe, muss der Vermieter dann der gewünschten Unter Vermietung zustimmen.

Der Mietgegenstand

Hier, beispielsweise in § 1 des DMB-Mietvertrags ([→ Seite F-7](#)), wird die **Mietsache** selbst festgelegt und beschrieben. Der Ort der Mietwohnung, unter anderem die Lage der Wohnung im Haus sowie die Anzahl der Zimmer werden hier festgehalten. Wird ein Garten mitvermietet oder Kellerräume, Tiefgaragen, Garage oder Stellplatz, ist das hier aufzuführen. Diesen so beschriebenen und definierten Mietgegenstand muss der Vermieter während der gesamten Mietzeit zur Verfügung stellen. Wird die Wohnung mit Einbauküche vermietet, ist auch das im Mietvertrag festzuhalten. Bei Defekten an technischen Geräten muss der Vermieter für die Reparatur oder den Austausch der Geräte sorgen.

Die Angabe zur **Wohnfläche** ist nicht zwingend, aber sinnvoll. Die Wohnunggröße ist zum Beispiel für die Festlegung der Miete, für spätere Mieterhöhungen oder für die Abrechnung der Betriebskosten wichtig.

Zur Ermittlung der Wohnfläche wird in aller Regel auf die sogenannte **Wohnflächenverordnung** zurückgegriffen. Danach zählen zur Wohnfläche die Grundflächen aller Räume innerhalb der Wohnung, einschließlich Wintergarten, Terrasse oder Balkon. Nicht dazu gehören Kellerräume, Speicher, Garage

§ URTEIL

Unter Vermietung

Hat der Mieter ein berechtigtes Interesse, einen Teil seiner Wohnung unterzuvermieten, muss der Vermieter das erlauben. Verweigert er die Zustimmung, macht er sich schadensersatzpflichtig (BGH, Az. VIII ZR 349/13).

§ URTEIL

Gartenfläche

Die Gartenfläche zählt bei der Berechnung der Wohnfläche eines Einfamilienhauses nicht mit, auch nicht zu einem geringen Teil (BGH, Az. VIII ZR 164/08).

und so weiter, also Flächen außerhalb der eigentlichen Wohnung.

Die **Grundflächen in der Wohnung** werden voll angerechnet, wenn die Zimmer oder Raumteile mindestens zwei Meter hoch sind. Raumteile zwischen einem und zwei Metern zählen zur Hälfte und Raumteile unter einem Meter gar nicht mit. Die Flächen von Balkonen, Terrassen und so weiter zählen normalerweise zu einem Viertel mit, bei einer besonders guten Lage zur Hälfte.

Ist die Wohnung tatsächlich kleiner als im Mietvertrag angegeben, wirkt sich dieser Fehler bei der Miethöhe nur aus, wenn die Differenz bei der Wohnungsgröße mehr als 10 Prozent zum Nachteil des Mieters ausmacht. Dann kann er eine Reduzierung der Miete fordern. Diese „**10-Prozent-Toleranzgrenze**“ gilt nicht für Mieterhöhungen und auch nicht für Betriebskostenabrechnungen. Hier zählt immer nur die tatsächliche Wohnfläche.

§ URTEIL

Mieterrechte

Ist die Wohnung tatsächlich mehr als 10 Prozent kleiner als im Mietvertrag angegeben, kann der Mieter die Miete mindern, fristlos kündigen und/oder Rückzahlung zu viel gezahlter Mieten fordern (BGH, Az. VIII ZR 142/08).

Die Miethöhe

Fast immer wird im Mietvertrag eine Nettokaltmiete vereinbart. Das bedeutet, Betriebskosten, wie Wasser, Abwasser, Grundsteuer und so weiter, aber auch Heizkosten kommen noch zur Miete hinzu.

Die eigentliche Miete, die **Nettokaltmiete**, kann grundsätzlich zwischen Mieter und Vermieter frei vereinbart werden. Dieser „Vertragsfreiheit“ sind jetzt mit Einführung der sogenannten Mietpreisbremse ([→ Seite 41](#)) Grenzen gesetzt. Der Vermieter darf danach – von Ausnahmen abgesehen – nur noch die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent fordern. Die Mietpreisbremse gilt in 313 Städten Deutschlands www.mieterbund.de/politik/mietpreisbremse.html. In allen anderen Städten und Gemeinden sind Mieter allenfalls unzureichend über Wuchervorschriften vor überzogenen Vermieterforderungen geschützt.

Soweit im Mietvertrag das Mieterhöhungsrecht nicht zumindest zeitlich befristet ausgeschlossen ist, kann der Vermieter die Miete auf die **ortsübliche Vergleichsmiete** anheben ([→ Seite 33](#)). Alternativ hierzu kann aber auch von vornherein eine **Staffelmiete** ([→ Seiten F-35 bis F-45](#)) oder **Indexmiete** ([→ Seiten F-47 bis F-57](#)) vereinbart werden. In diesen Fällen steigt die Miete regelmäßig um einen im Voraus festgelegten Betrag beziehungsweise richtet sich nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, also praktisch nach der Inflationsrate.

Zum Gesamtpreis, der für die Wohnung zu zahlen ist, gehören auch die Betriebskosten ([→ Seite 45](#)). Die einzelnen, zusätzlich zur Miete zu zahlenden Betriebskostenarten können im DMB-Mietvertrag ([→ Seiten F-7 bis F-17](#)) unter § 3 Ziffer 2 eingesetzt werden. Die Kosten für die Heizung und gegebenenfalls für Warmwasser werden immer zusätzlich

„Gibt es ein allgemeingültiges und verbindliches Mietvertragsformular?“

Nein. Es gibt Hunderte von verschiedenen Vertragsformularen. Egal, ob sie Mustermietvertrag oder Einheitsmietvertrag heißen, allgemein gültig und verbindlich sind sie nicht. Die meisten Mietvertragsformulare werden von Vermieter- und Eigentümerorganisationen herausgegeben und berücksichtigen sehr stark die Interessen der Vermieter. Der Mietvertrag des Deutschen Mieterbunds (DMB) ist dagegen mieterfreundlicher beziehungsweise orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen.

in Rechnung gestellt, soweit die Kosten verbrauchsabhängig abgerechnet werden ([→ Seite 52](#)).

Für die **Zahlung der Betriebskosten** kann im Mietvertrag eine monatliche Pauschale vereinbart werden (Ausnahme: verbrauchsabhängig abzurechnende Heizkosten) oder eine monatliche Vorauszahlung. **Vorauszahlungen** dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Sie können aber zu niedrig festgesetzt werden. Was sich zunächst als Vorteil für den Mieter darstellt, entpuppt sich spätestens bei der ersten Abrechnung der Betriebskosten als Nachteil, wenn hohe Nachforderungen auf den Mieter zukommen. Deshalb sollten sich Mieter vor Abschluss des Mietvertrags vergewissern, ob die Vorauszahlungen realistisch sind.



URTEIL

Berufliche oder gewerbliche Nutzung der Wohnung kann verboten werden

Berufliche oder gewerbliche Nutzung der Wohnung kann verboten werden: Vermieter dürfen die berufliche oder gewerbliche Nutzung einer Mietwohnung verbieten, beispielsweise wenn es zu Lärmstörungen und Streit im Haus kommt. Letztlich droht dem störenden Mieter sogar eine Kündigung (BGH, Az. VIII ZR 213/12).

Beginn und Dauer des Mietverhältnisses

Ab dem im Mietvertrag festgelegten Beginn des Mietverhältnisses muss Miete gezahlt werden. Der typische **unbefristete Mietvertrag** ([→ Seiten F-7 bis F-17](#)) läuft so lange, bis der Mieter kündigt ([→ Seite 105](#)) oder der Vermieter unter Angabe eines Kündigungsgrunds, zum Beispiel **Eigenbedarf**, kündigt ([→ Seite 117](#)). Dabei sind immer die **gesetzlichen Kündigungsfristen** zu beachten: drei Monate bei der Mieterkündigung, es sei denn, im Mietvertrag ist eine kürzere Frist vereinbart worden, beziehungsweise drei bis neun Monate, bei alten Mietverträgen unter Umständen zwölf Monate, für die Vermieterkündigung, abhängig von der Dauer des Mietverhältnisses.

Im Mietvertrag kann das Kündigungsrecht der Vertragsparteien beziehungsweise des Vermieters auch zeitlich befristet ausgeschlossen werden. Ein derartiger **Kündigungsausschluss oder Kündigungsverzicht** ist längstens für vier Jahre möglich. Gerechnet wird dabei vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (nicht Mietbeginns) bis zum Ende der Kündigungsfrist. Aus Mietersicht ist ein Ausschluss der Vermieterkündigung insbesondere bei einem gemieteten Einfamilienhaus oder einer Einliegerwohnung sinnvoll.

Trotz Kündigungsverzichts oder -ausschlusses bleibt der Mietvertrag ein unbefristeter Mietver-

Impressum

Herausgeber

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11/38 09-555,
Telefax: 02 11/38 09-235
ratgeber@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale.nrw

DMB-Verlag – Verlags- und Verwertungs-
gesellschaft des Deutschen Mieter-
bundes mbH
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030/2 23 23-0
Telefax: 030/2 23 23-100
info@mieterbund.de
www.mieterbund.de

Mitherausgeber

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V. → Seite 138

Text

Ulrich Ropertz

Koordination

Wolfgang Starke

Lektorat

Christina Seitz, Düsseldorf
www.christina-seitz.de

Gestaltungskonzept

Lichten Kommunikation und
Gestaltung, Hamburg
www.lichten.com

Layout und Satz

Elke Günzel, Düsseldorf
www.two-up.de

Umschlaggestaltung

Ute Lübbeke, Köln
www.LNT-design.de

Bildnachweis

Titelfoto: plainpicture, bastisteiner;
Seite 8, oben: iStockphoto, jacoblund;
Seite 8, unten links: iStockphoto,
Thomas_EyeDesign; Seite 8, Mitte
rechts: 123rf, goodluz; Seite 8, unten
rechts: 123rf, belchonock; Seite 96:
iStockphoto, Bigshot3D

Druck

Himmer GmbH, Augsburg

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier
Redaktionsschluss: September 2018

1. Auflage, Oktober 2018

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich ge-
schützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechts-
gesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Ver-
braucherzentrale NRW. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspei-
cherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Buch darf
ohne Genehmigung der Verbraucherzentrale NRW auch nicht mit
(Werbe-)Aufklebern o. Ä. versehen werden. Die Verwendung des
Buchs durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Zwecken gesche-
hen oder den Eindruck einer Zusammenarbeit mit der Verbraucher-
zentrale NRW erwecken.

ISBN 978-3-86336-095-5
Printed in Germany